



Piratenpartei Deutschland  
Herrn Klaus Löfflad  
Hopfenfohr 21  
32657 Lemgo

**Recht,  
Sicherheit und  
Ordnung**

Auskunft durch  
Herrn Krüger

Marktplatz  
Schmiedeamtshaus  
Erdgeschoß  
Zimmer 003  
fon (05261) 213-460  
fax (05261) 213-5460

Mein Zeichen  
32 80 07

18.02.2010

## Genehmigung einer Plakatierung

Sehr geehrter Herr Löfflad,

nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NW in Verbindung mit §§ 2 und 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Alten Hansestadt Lemgo für die u. g. öffentliche Fläche wird vorbehaltlich der Rechte Dritter auf jederzeitigen Widerruf und unter den in der Anlage beigefügten Auflagen und Bedingungen die Durchführung folgender Plakatierung bis maximal DIN A 0 genehmigt (Größere Plakate sind unter Angabe der Standorte zu beantragen.):

**Anlass:** Landtagswahl 2010 (09.05.2010)

**Beginn:** 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag

**Ort:** Alle öffentlichen Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lemgo.

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister  
32655 Lemgo

fon (05261) 213-0  
fax (05261) 213-215  
www.lemgo.de

Konto 299  
Sparkasse Lemgo  
BLZ 482 501 10

Konto 9712-305  
Postbank Hannover  
BLZ 250 100 30

Unsere Öffnungszeiten  
Mo – Fr: 8.30 – 12.00 Uhr  
Di auch: 14.30 – 16.00 Uhr  
Do auch: 16.00 – 17.00 Uhr  
und nach Absprache

Bitte beachten Sie  
die Öffnungszeiten  
anderer Dienststellen

### Gebühr

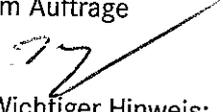
Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage

  
Wichtiger Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Bitte setzen Sie sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage mit mir in Verbindung, damit etwaige Unstimmigkeiten ggf. ausgeräumt können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch ein solches Verfahren aber nicht verlängert.

**In diesem Zusammenhang lege ich Ihnen zum Thema Wahlwerbung anliegend eine Kopie von dem Informationsschreiben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 zur Kenntnisnahme vor.**

### **Auflagen und Bedingungen zur Plakatierungsgenehmigung**

1. Die Plakate dürfen nur an Straßenleuchten befestigt werden, an denen kein Verkehrszeichen bzw. keine Signalanlage vorhanden ist; zur Befestigung ist ausschließlich beschichteter Draht zu verwenden.
2. Durch die Plakate darf keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit eintreten, z. B. durch Sichtbehinderungen der Verkehrsteilnehmer.
3. Von Kreuzungen und Einmündungsbereichen sowie Kreisverkehrsplätzen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Des Weiteren ist an Fußgänger-Querungsstellen (Zebrastreifen, Querungshilfen wie Mittelinseln und Gehwegabsenkungen) das Anbringen von Plakaten verboten.
4. Plakate an Geh-/Radwegen müssen von der Unterkante zum Boden einen Abstand von 2,25 m haben; zur Fahrbahn ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m einzuhalten.
5. In der Mittelstraße und der Breiten Straße ist die Anzahl auf jeweils 6 Plakate pro Veranstaltung begrenzt. Von der Plakatierungsgenehmigung sind ausgenommen: Marktplatz, Waisenhausplatz, Lippegarten und Stadtbustreffpunkt.
6. Unzulässig ist die Häufung von gleichartigen Plakaten derselben Veranstaltung an einem Ort.
7. Für die Plakate sind ausschließlich eigene Werbeträger zu benutzen. Fremde Werbetafeln, z. B. die städtischen Plakatsäulen dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
8. Spätestens 2 Tage nach der Wahl sind die Plakate einschließlich Befestigungsmaterial aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Eine Überschreitung dieses Zeitraumes ist unzulässig.
9. Rechtswidrig angebrachte Plakate werden von der Stadt Lemgo auf Kosten des Verursachers bzw. des Eigentümers entfernt.



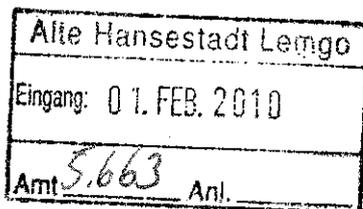
# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

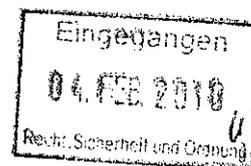
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Postfach 100207 · 33502 Bielefeld

Stadt Lemgo

Postfach 7 40  
32655 Lemgo



Kontakt: Jörg Stopka  
Telefon: 0521-1082-451  
Fax: 0521-1082-440  
E-Mail: joerg.stopka@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20500/40400.111.1.13.05.14  
Datum: 26/01/10



## Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte die Landtagswahl am 09.05.2010 zum Anlass nehmen, hinsichtlich der Aufstellung von Wahlplakaten an Bundes- und Landesstraßen auf einige aus hiesiger Sicht relevante Aspekte hinzuweisen. Ich hoffe, hierdurch zu einer Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Handhabung in den jeweiligen Kommunen beitragen zu können.

Dies geschieht einerseits aus Gründen der Verkehrssicherheit und straßenrechtlichen Belangen, andererseits aber auch, um politischen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.

Ich erlaube mir dabei die Bitte, dass Sie die nachfolgenden Ausführungen den örtlichen Parteiverbänden zur Kenntnis geben:

Werbeanlagen jeglicher Art dürfen üblicherweise an den freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen nicht errichtet werden, da sie den in den Straßengesetzen (Bundesfernstraßengesetz/ Straßen- und Wegegesetz NRW) normierten Verboten, Beschränkungen und Genehmigungsvorbehalten unterliegen.

Da die Werbung jedoch darauf abzielt, durch ständigen Hinweis eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und somit letztlich hochrangigen staatspolitischen Interessen dient, gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit, die Aufstellung von Großflächenplakaten durch öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis zu genehmigen.

Die Verkehrssicherheit darf auf den Bundes- und Landesstraßen durch die Aufstellung in keinem Fall beeinträchtigt werden. Um dieses zu gewährleisten, wird die jeweilige öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis nach Vorlage eines formlosen Antrages nebst Lageplänen seitens der Regionalniederlassung OWL den werbenden Parteien bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen in Aussicht gestellt:

Betriebsitz Gelsenkirchen · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen  
Telefon: 0209-3808-0  
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 5106/5773/1015

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Stapenhorststraße 119 · 33615 Bielefeld  
Postfach 100207 · 33502  
Telefon: 0521/1082-0

1. Die Plakattafeln dürfen nicht verkehrgefährdend und nicht sichtbehindert aufgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der aufmündenden Straßen nicht eingeschränkt werden.
2. An Kreuzungen oder Einmündungen von Bundes- und Landesstraßen muss ein Sichtdreieck gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen ( EAHV 93 ) freigehalten werden. Einen entsprechenden Auszug füge ich bei.
3. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Plakate an den Masten der Ampelanlagen und Pfosten der Verkehrszeichen – die in Unterhaltung von Straßen.NRW sind – befestigt werden.
4. Die Plakattafeln sind standsicher zu errichten. Sie sind regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und dergl. zu überwachen und gegebenenfalls instand zu setzen.
5. Bei der Anbringung von Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist nicht zulässig.
6. Die Plakattafeln dürfen nur innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag aufgestellt werden und sind nach der Landtagswahl 2010 wieder zu beseitigen.
7. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in Ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
8. Örtlich besonders unfallträchtige bzw. verkehrsauffällige Stellen sind als Aufstellstandorte nicht in Betracht zu ziehen. Informationen diesbezüglich erteilt die jeweils zuständigen Straßen.NRW Straßenmeisterei. Mit dieser sind alle Standorte der Plakattafeln rechtzeitig abzustimmen

Die Aufstellung von Plakaten innerhalb der Ortsdurchfahrten liegt -soweit nicht in hiesiger Verwaltung stehende Flächen betroffen sind- im Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen Städte und Gemeinden.

Ich darf an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die Zustimmung unbeschadet der Rechte Dritter (z. B. der jeweiligen Grundstückseigentümer) erteilt wird.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihr Verständnis und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter der Regionalniederlassung OWL

  
Andreas Meyer

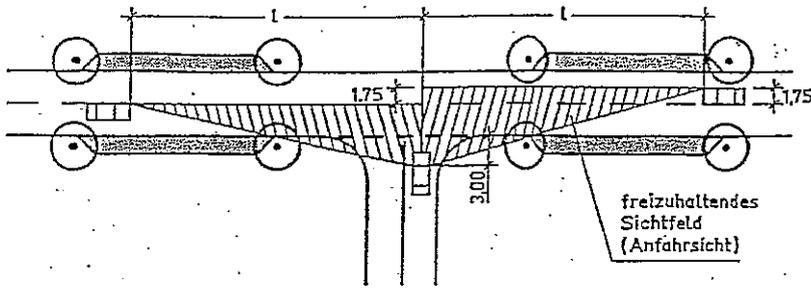


Bild 97: Anfahrtsicht

Tabelle 16: Schenkellänge  $l$  (m) der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

Kategoriengruppe	Geschwindigkeit $V_{85}$ bzw. $V_{zul}$ [km/h]				
	70	60	50	40	30
B	110	85	70	-	-
C	-	-	70	50	30

Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen  $l_R = 30$  m, bei beengten Verhältnissen  $l_R = 20$  m betragen (Bild 98).

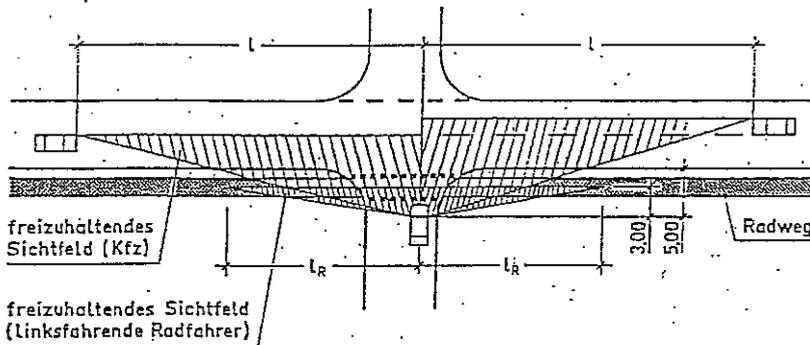


Bild 98: Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer

Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Spiegel, Lichtsignalanlage, Ausschluß von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

Auf die Freihaltung einer Annäherungssicht wird an Hauptverkehrsstraßen in der Regel verzichtet.

#### Sichtfelder an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit 1,00 m Schenkellänge senkrecht zur Fahrtrichtung und mit der Haltesichtweite nach Tabelle 15 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen (Bild 99).

Bei Überquerungsstellen an Knotenpunkten sind die Sichtfelder für Fußgänger und Radfahrer in der Regel kleiner als die Sichtfelder der Anfahrtsicht für den Kraftfahrzeugverkehr.

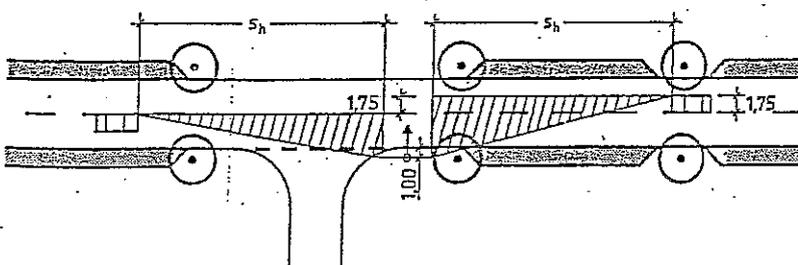


Bild 99: Sichtfelder an Überquerungsstellen